

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1919

225 (27.9.1919)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 225.

Samstag, den 27. September 1919.

Bürger
Bauern
Beamte

lesen die

Badische Landeszeitung

Organ des national und freiheitlich gesinnten Bürgertums

Neben seinem Lokalblatt lese in der heutigen Zeit jeder politisch interessierte Badener diese täglich 2mal erscheinende altüberlieferte hervorragende u. vornehmste führende politische Zeitung der Landeshauptstadt.

Beilagen: Handelszeitung, Frauenrundschaue, Landwirtschaftliche Wochenschaue, Badisches Museum

Hervorragende Mitarbeiter, erstklassiges Penfilleton, vorzüglicher Depeschendienst.

Bestellen Sie sofort mit unfrankierter Postkarte beim nächsten Postamt oder Briefträger.

Bezugspreis: Bei der Post abgeholt vierteljährlich 5,70 Mk., monatlich 1,90 Mk., durch die Post ins Haus gebracht „ 6,42 „ „ 2,14 „

Schüler-Aufnahme

in der Privat-Handelslehreanstalt und Töchter-Handelsschule „Merkur“ Karlsruhe, nächst dem Karlsruher Str. 13, Mönninger. Gewissenhafte Ausbildung von Damen und Herren für den kaufmännischen Beruf.

Am 1. Okt. beginnen neue Kurse.

Damenkurse — Herrenkurse.

Unterrichtsfächer:

Rechnen (verschiedener Systeme), Buchführung (einf., doppelte, amerikanische), Rundschreiben, kaufmännisch. Rechnen, Konten-Korrektur, Effektenkunde, Wechsel- und Scheckkunde, Korrespondenz und Kontorarbeiten etc. Vollständige theoretische Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Holländisch, Spanisch, Portugiesisch

Tages- und Abendkurse.

Eintritt zu einzelnen Fächern am 1. jeden Monats.

Anführliche Auskunft und Prospekte bereitwilligst.

Die Schulleitung.



Briefmarken

von allen Erdteilen für Anfänger und vorgeschrittene Sammler stets billig zu haben bei

St. Stieffer, Waldstr. 19 III

Buchbinderei

Rudolf Meier, Kronenstr. 1

Einbinden von Geschäftsbüchern, Zeitschriften, Gesetzesblättern, Rechnungen usw.

und allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten in bester Ausführung u. prompter Bedienung.

Erlöse oder Neben-Einkommen

bieten wir rührigem Herrn oder Dame durch Übernahme unserer Klein-Vertretung für den dortigen Platz es. größeren Bezirk.

Der Absatz unseres durch D.R.G.M. geschützten Spezial-Artikels ist spielend leicht, da mit demselben einem längst fühlbaren Bedürfnis (parfumer Hausfrauen und Mädchen glänzend abgeholfen wird, daher größte Verdienstmöglichkeit.

Brauchekennnisse nicht erforderlich. Kapital je nach Größe des Bezirks 1 bis 2000 M. nötig.

Reinheits-Bewertung und Vertrieb

Stelzer & Co., Frankfurt a. M., Haupthaus.

Ärztlicher Bezirksverein

Durlach — Ettlingen.

Der Ärzteverein Durlach-Ettlingen hat folgende

Windestgebühren

für ärztliche Bemühungen festgesetzt:

1. Beratung in der Sprechstunde und Zeugnisse 3.00
2. Besuch am Ort 4.00
3. Besuch auswärts 6.00

Bezüge, die nicht bis 9 Uhr vormittags bestellt sind, sowie Nacht- und Sonntagsbesuche werden entsprechend höher berechnet.

Wegen Geschäftsaufgabe

gebe aus dem Hause ab:

Ia. Pfälzer Weisswein zu 2 Mk. per 1/4 Str.

Ia. Schweiz. Apfelwein zu 75 Pfg. per 1/4 Str.

Gasthaus zum Krauz.

Wichtige Bekanntmachungen.

Verordnung

(Vom 11. September 1919.)

Die am 8. Oktober 1919 vorzunehmende

Vollzählung betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919 über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 632) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Am 8. Oktober 1919 findet in Baden eine allgemeine Volkszählung statt.

§ 2. Die Zählung erfolgt gemeindefeise. Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Gemeinde- und Stadträten) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfnis und Ermessen unter Bezug von geeigneten weiteren Personen, einen besonderen Zählungsausschuss einsetzen können.

§ 3. Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

§ 4. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungsausschüsse anstellt und einstellt.

Der Zählungsausschuss ernannt die Zähler aus seiner Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; er hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind soweit möglich freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern mit spätestens bis zum 4. Oktober vollzogen sein.

§ 5. Sämtliche Gemeindebehörden haben dem zuständigen Bezirksamt alsbald nach Empfang und spätestens am 1. Oktober über die durch das Statistische Landesamt erfolgte Zusendung der nötigen Zählpapiere Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zur Haushaltung gehörigen Personen in Haushaltungslisten. In letztere sind sämtliche in der Nacht vom 7. auf 8. Oktober innerhalb der Grenzen des Lan-

des ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, sowie die vorübergehend abwesenden Personen und Haushaltungen einzutragen.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft ist eine Haushaltungsliste anzufüllen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die Inassen von Anstalten aller Art sind mit einer entsprechenden Ueberschrift und unter Benennung der Anstalt in besonderen Haushaltungslisten einzutragen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Lazarette, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse usw.) gelten. Ausfallsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder durch die Zähler erfolgen. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder von seinem Stellvertreter auszufüllen.

§ 7. Welche Angaben von den einzelnen Pflichten zu machen sind, ergibt sich aus der Anleitung und den Erläuterungen auf der Haushaltungsliste.

Ueber die bei dieser Zählung über die Verantwortlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichsministerium oder von der obersten Landesbehörde bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

Die Fertigung von Auszügen aus den Haushaltungslisten für die Herstellung von Adressbüchern, zu Namensverzeichnissen und ähnlichen Zwecken ist auch dann unterfagt, wenn diese Auszüge auf dem Rathaus gefertigt werden würden.

§ 8. Die Haushaltungslisten sind von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 4. und 6. Oktober auszuteilen.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Haushaltungsliste nachträglich zugestellt wird.

Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 8. Oktober zu beginnen und ist wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinesfalls darf sie über den 10. Oktober hinaus ausgedehnt werden.

§ 9. Der Zähler hat darauf zu achten, daß die Haushaltungslisten vollständig und richtig ausgefüllt sind und hat nötigenfalls ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen.

Ueber die Ausfertigung und Einsammlung der Haushaltungslisten hat er ein Verzeichnis, die Kontrollliste, zu führen, welche er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Haushaltungslisten der Gemeindebehörde (dem Zählungsausschuss) bis spätestens 13. Oktober zu übergeben hat.

§ 10. Die Gemeindebehörde (der Zählungsausschuss) hat die gesamten ihr zukommenden Zählpapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen und alsdann die Gemeindetabelle anzufertigen.

§ 11. Im übrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch Zähler und Gemeindebehörden (Zählungsausschüsse) nach Maßgabe der besonderen Anweisungen zu geschehen.

§ 12. Die Gemeinde- und Stadträte haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Kontrolllisten und Haushaltungslisten) spätestens bis zum 20. Oktober dem Statistischen Landesamt in Karlsruhe unmittelbar vorzulegen. Spätestens am 15. Oktober ist von den Gemeindebehörden dem vorstehend genannten Amt nach der vorläufigen Zusammenstellung die ortsanwesende Bevölkerung, sowie die Zahl der Militärpersonen und Kriegsgefangenen auf einer Postkarte mitzutellen.

§ 13. Die Bezirksämter haben bis längstens 3. Oktober dem Statistischen Landesamt anzureichen, ob sämtliche Gemeinden in dem Besitz der notwendigen Zählpapiere gelangt sind.

Sie haben ferner die Bürgermeisterämter über die Vorschriften, die für die Zählung erlassen sind, aufzuklären und ihnen die richtige und gewissenhafte Durchführung nach besonders zur Pflicht zu machen.

§ 14. Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Statistischen Landesamt übertragen, welches die Verteilung der Zählpapiere rechtzeitig vorzunehmen wird.

Die Bezirksämter und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die auf die Zählung bezüglichen Aufträge und Verfügungen der genannten Behörde sorgfältig und mit möglicher Beschleunigung zu erledigen.

Insondere ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die bei der Bearbeitung des Zählmaterials durch das Statistische Landesamt erhobenen Beanstandungen, sowie etwa nötige Nacherhebungen auf das sorgfältigste und ohne Aufschub zu erledigen.

Karlsruhe, den 11. September 1919.

Ministerium des Innern:

Kemmelfe. Braun.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 4. September 1919.
(Reichsgesetzblatt Seite 1511.)

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefertkartoffeln (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem vom Reichsernährungsminister für die versorgungsberechtigte Bevölkerung jeweils festgesetzten Wochenkopfflage zu regeln.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 8 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit zweihundert Quadratmetern Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sobald für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei den einzelnen Kartoffelerzeugern ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von einundneunzig Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von vierzig Zentnern für das Dektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Auszubeh für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzuchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut abgeben sowie in Anrechnung auf den von der Reichskartoffelstelle festzusetzenden Schwundsatz Kartoffeln der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden und Deputatverpflichtungen erfüllen. Die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Dektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken nur insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen.

§ 6.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale, die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder an das Branntweinmonopolamt bleiben unberührt.

§ 7.

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von einem Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert, noch zu Futtermitteln vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind. Außerdem dürfen Kartoffelerzeuger die aus selbstgebauten Kartoffeln der im Abs. 1 bezeichneten Art zulässigerweise hergestellten Trocknerzeugnisse im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verfüttern.

§ 8.

Bei den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffelmengen zu widerhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über Kartoffeln vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1095) und die Verordnung über Kartoffeln vom 30. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1281) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Reichsernährungsminister.

Schmidt.

Verordnung.

(Vom 11. September 1919.)

Kartoffelversorgung betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 472)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt Seite 738) und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt Seite 1511) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 29. September 1918 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1918, 5. Juni 1919 und 6. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt 1918 Seite 607, 728, Reichsgesetzblatt 1919 Seite 430, 673) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar; untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt; letzteres ist auch zuständig zu Anordnungen gemäß § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische Kartoffelversorgung“; die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. März 1918, Regelung der Versorgung mit Speisefertkartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), bleiben aufrecht erhalten.

II. Aufbringung der Kartoffeln.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung zur Sicherstellung und Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinden zu verteilen. In gleicher Weise können sie zwecks Sicherstellung und Aufbringung derjenigen Mengen, welche zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind, verfahren.

In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeinderat. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben die bei ihnen sichergestellten Mengen getrennt von den übrigen Kartoffelvorräten aufzubewahren; sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die sichergestellten Mengen dürfen nicht verbraucht, noch durch Rechtsgefahr über sie verfügt werden.

Die Kommunalverbände haben die zur Lieferung aufgegebenen Mengen der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind kindertauglich.

Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband des Erzeugungsortes im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind; bei der Bestellung als Aufkäufer sind die im Kommunalverbandsbezirke tätigen landwirtschaftlichen Organisationen in erster Reihe zu berücksichtigen.

§ 3.

Besteht noch Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die aufzulegenden Mengen in der Gemeinde sichergestellt oder abgeliefert werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus beiden Sachverständigen bestehenden Ausschuss, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet. Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht sichergestellt oder abgeliefert werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbandes zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelversorgung zu erstatten.

§ 4.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisefertkartoffeln, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsernährungsministers oder der Reichskartoffelstelle von der Sicherstellung und Lieferung ausgenommen sind und nicht nachweislich auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgegeben wurden, an die nach § 2 Absatz 4 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisefertkartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 cm Größe.

Die Kartoffelerzeuger dürfen die von ihnen geernteten Kartoffeln, auch soweit sie freigelassen sind, nur an die bestellten Aufkäufer oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgeben. Jede andere Abgabe ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallklärung (§ 17 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918) oder der Einziehung.

III. Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstmengen für den Kleinerwerb an die Verbraucher festzusetzen, soweit nicht die Festsetzung durch den Reichsernährungsminister oder das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Kartoffeln nur durch den Kommunalverband oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) beziehen. Jeder andere Erwerb ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallklärung oder der Einziehung. Selbstvergifter gelten insoweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Verbrauchs nicht ausreicht.

Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweislich zum menschlichen Genuß nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 6.

Die Kommunalverbände sind befugt, den Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen in Höhe von 3 Zentnern für den Kopf durch den Kommunalverband zu beziehen. Diese Vorverforgung soll nicht gestattet werden, wenn der Versorgungsberechtigte keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise die Vorverforgung erfolgen kann.

§ 7.

Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 auf die Dauer von 35 Wochen entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbands erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenlopmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8.

Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelkarten erfolgen, soweit nicht die Vorverforgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorverforgung gemäß §§ 6 oder 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 10 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorverforgung keine Kartoffeln. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz geleistet.

§ 9.

Wer Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und pflegerische Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen; ergibt sich eine ungeeignete Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelkarten auszustellen.

§ 10.

Die Vorverforgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln durch den Versorgungsberechtigten beim Erzeuger ist nur gestattet mittels eines Kartoffelbezugsscheins nach dem anliegenden Muster. Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A-D eingeteilt.

Zur Vorverforgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 3 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstgrenze kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorverforgungsdauer wird vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat.

§ 11.

Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Vordruck für den Antrag auf Gewährung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeisters des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Vordruck für die Lieferungsansage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.

Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweit im zulässigen Umfang eingebedt hat. Willkürlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungsansage beim Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezügers einzureichen und darf nach dem 18. Oktober 1919 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeisters darf nach dem 31. Oktober 1919 nicht mehr erteilt werden; sie darf nur verlangt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle usw.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pf. für jeden Schein zu erheben. Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Verzeichnis zu vermerken.

Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Einfuhrorts zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zu übersenden. Bei Übersendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pf. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Einfuhrorts und das Bürgermeisterrat des Einfuhrorts bestimmt sind. Die Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Im Fall der Genehmigung des Ausfuhrantrags behält der Kommunalverband des Einfuhrorts den Abschnitt A zurück und übersendet die Abschnitte B und C nach vollständiger Ausfüllung je nach dem Antragsteller oder Lieferer als portopflichtige Dienstsache. Im Fall der Ablehnung des Ausfuhrantrags sendet der Kommunalverband den ganzen Schein als portopflichtige Dienstsache mit dem Vermerk „Antrag abgelehnt“ an das Bürgermeisterrat des Wohnorts des Antragstellers zur weiteren Benachrichtigung desselben zurück. Über die Erledigung der Anträge ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 12.

Der Abschnitt B enthält den Vordruck für die Bescheinigung des Kommunalverbands des Einfuhrorts, daß der Lieferer zur Abgabe einer bestimmten Menge Kartoffeln berechtigt ist,

und die Bescheinigung, daß er sie tatsächlich abgegeben hat. Die letztere Bescheinigung ist bei Aufgabe zur Bahnbeförderung von der Station des Einfuhrorts, bei sonstiger Beförderung von dem Bürgermeisterrat des Einfuhrorts zu erteilen. Sind beide Bescheinigungen erteilt, so dient der Abschnitt dem Lieferer als Ausweis gegenüber den Aufkäufern des Kommunalverbands; er hat ihn daher sorgfältig aufzubewahren. Ist die Rücksendung der Abschnitte B und C an den Antragsteller erfolgt (§ 11 Absatz 5 Satz 1), so hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß er in den Besitz des Abschnitts B gelangt.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Bezugsscheine abgeben, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche auf Grund der Umlegung bei ihnen sicherzustellen oder von ihnen abzuliefern wären. Die erfolgte Abgabe ist in der Wirtschaftskarte des Lieferers zu vermerken.

§ 13.

Der Abschnitt C dient als Beförderungsschein. Die Bescheinigungen werden von dem Kommunalverband des Einfuhrorts und der Station oder dem Bürgermeisterrat des Einfuhrorts erteilt; § 12 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Beförderung der Kartoffeln mit der Bahn ist der Beförderungsschein dem Frachtbrief, der Expreßkarte usw. anzuschließen, bei Beförderung der Kartoffeln mit Fuhrwerk oder als Gepäc Traglast usw. hat ihn der Beförderer bei sich zu führen und den mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher von der Bahnstation oder dem Bürgermeisterrat des Einfuhrorts als Absonntag vermerkt ist. Nach dem 30. November 1919 ist die Beförderung überhaupt nicht mehr zulässig. Erfordert der Versand mit der Bahn mehr als einen Tag, so muß die Versendung an dem als Beförderungstag bezeichneten Tage beginnen.

Die Beförderung der Kartoffeln ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ist verboten. Ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit beförderte Kartoffeln unterliegen der Beschlagnahme und Verfallklärung oder Einziehung.

Für den Versand von Kartoffeln, der nicht im Bezugsscheinverfahren gemäß §§ 10 bis 17, 19 Absatz 3 erfolgt, bleiben die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), maßgebend. Für die Beförderung von Kartoffeln von dem mit Kartoffeln bebauten Grundstück zu dem Betriebsstätte des Kartoffelerzeugers mit Fuhrwerk oder Kraftwagen ist ein Beförderungsschein nicht erforderlich.

§ 14.

Die Bescheinigungen in Abschnitt D hat der Kommunalverband des Einfuhrorts bei Genehmigung des Ausfuhrantrags dem Bürgermeisterrat des Einfuhrorts und dem Kommunalverband des Einfuhrorts zu übersenden; letzterer hat das Bürgermeisterrat (Geschäftsstelle usw.) des Einfuhrorts von der Genehmigung zu verständigen.

§ 15.

Die Erwirkung eines Bezugsscheins ist erforderlich beim unmittelbaren Bezug von Kartoffeln sowohl aus einem auswärtigen Kommunalverband als auch innerhalb des gleichen Kommunalverbands.

Wohnen der Bezüger und der Lieferer in der gleichen Gemeinde, so sind lediglich die Abschnitte A und B und, sofern die Beförderung nicht innerhalb des geschlossenen Orts erfolgt, auch der Abschnitt C zu verwenden. Die Genehmigung zum Bezug und zur Abgabe ist von dem Bürgermeisterrat des Wohnorts zu erteilen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist.

§ 16.

Bezugsscheine können für die Dauer der Vorverforgung (§ 10 Absatz 2) auch auf Anstalten sowie auf Gaststätten und ähnliche Betriebe ausgestellt werden, an erstere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern auf den Kopf der in der Anstalt verpflegten Personen, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern für jeden Haushaltsangehörigen und Angestellten; in gleicher Weise können Bezugsscheine auch auf Fabriken und ähnliche Betriebe für die häusliche Verforgung ihrer Arbeiter und Angestellten nebst deren Haushaltsangehörigen ausgestellt werden. Durch Vermittlung des Kommunalverbands kann der hiernach zulässige Bedarf auch auf von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelverforgung zur Verfügung gestellte, von ihr abgeheftete Frachtbriefe bezogen werden; die von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelverforgung hierbei erteilten Bescheinigungen sind zu beachten.

§ 17.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche außerhalb des Wohnorts des Besitzers gelegen sind, finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Hat der Eigentümer oder Pächter das Grundstück selbst bebaut oder durch Angehörige seines Haushalts bebauen lassen, so sind er und seine Angehörigen bei Berechnung des zulässigen Bedarfs als Selbstverfoger anzusehen; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so sind sie als Verforungsberechtigter auch dann zu behandeln, wenn sie die Saatkartoffeln selbst geliefert haben.

§ 18.

Die Kommunalverbände haben der Badischen Kartoffelverforgung spätestens auf 10. Dezember 1919 für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks eine Zusammenstellung über die auf Bezugsscheine aus- und eingeführten Mengen einzureichen.

§ 19.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Lande Baden in das Reichsausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen deutschen Länder nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelverforgung zulässig; sie wird grundsätzlich nur an minderbemittelte Verwandte der Kartoffelerzeuger zum eigenen Verbrauch und an außerhalb Badens wohnende Eigentümer oder Pächter badischer Grundstücke erteilt. Die Bestimmungen über den keinen Grenzverkehr an der Reichsgrenze bleiben unberührt.

Die Ausfuhrbewilligung wird im Benehmen mit dem Kommunalverband des Ausfuhrorts erteilt, welcher dem Versender die Abschnitte B und C des Bezugsscheins nebst der Ausfuhrbewilligung übermittelt. Letztere ist dem Beförderungsschein anzuschließen.

IV. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung.

§ 20.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe bewirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichsernährungsministers über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 21.

Die §§ 2-4 treten am 15. September 1919, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Unsere Verordnung vom 3. September 1918, Kartoffelerzeugung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), tritt auf den 15. September 1919 völlig außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. September 1919.

Ministerium des Innern.

Remmelle.

Dr. Schäbl.

Höchstpreise für Kartoffeln betr.

(Staatsanzeiger Nr. 214)

I. Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh (Reichsgesetzblatt Seite 647) wird mit Zustimmung des Reichsernährungsministers der Höchstpreis für einen Zentner Kartoffeln aus der Ernte 1919 beim Verkauf durch den Erzeuger, falls die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, auf 7 M. 50 Pf. festgesetzt. Dieser Preis schließt die Kosten der Anfuhr zur Verladestelle des Versandortes sowie des Einladens in den Eisenbahnwagen oder das Schiff ein.

II. Auf Grund des § 4 Absatz 3 der genannten Verordnung werden mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die Preise für den nach dem 14. September 1919 stattfindenden Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1919 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

1. Beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentnern (beim Verkauf in Mengen über 12 Zentnern gelten die Bestimmungen unter 1):

a) ab Ader oder Keller auf höchstens 7 M. 20 Pf. für den Zentner;

b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens 7 M. 50 Pf. für den Zentner;

2. bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens 8 M. 30 Pf. für den Zentner.

III. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Wer höhere Preise als die Höchstpreise fordert oder sich oder einem anderen gewöhren oder versprechen läßt, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preisstreberei (Reichsgesetzblatt Seite 306) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 M. oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung zweimal mit Gefängnis bestraft worden ist, wird beim drittemal mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; daneben wird auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. erkannt.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, welcher vorsätzlich zu der Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe wird ein Betrag eingezogen, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht. Neben der Strafe kann ferner auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht). Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; neben Zuchthaus ist auf diesen Verlust zu erkennen. Neben der Strafe kann schließlich angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; bei einer zum dritten Mal erfolgenden Verurteilung muß dies angeordnet werden.

Karlsruhe, 11. September 1919.

Ministerium des Innern.

Remmelle.

Dr. Ketterer.

Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

(Reichsgesetzblatt Seite 738.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht veräußern oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Auslieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu fügen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gefügt wird, scheidet dem Kommunalverbände zu, aus dessen Bezirk der enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Absatz 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, oder in denen Kartoffeln zu vermehren sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 17.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zu liefern nicht angeht, oder bei schädlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Wegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 16 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.